



Brüssel, den 8. September 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0247(NLE)

12882/26
ADD 2

FRONT 163
MIGR 245
VISA 100

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 444 annex 2
Betr.:	ANHANG 2 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 444 annex 2.

Anl.: COM(2026) 444 annex 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 444 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem
Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte des Grenzmanagements**

ANHANG 2

Erklärung über den Beitritt von Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden

Um die Kohärenz und das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums zu gewährleisten, sollte es Dänemark und jedem Staat, der den Schengen-Besitzstand auf der Grundlage eines Abkommens, das seine Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vorsieht (im Folgenden „Schengen-Assoziierungsabkommen“), vollständig anwendet und der nicht unter diesen Beschluss fällt, möglich sein, dem Abkommen beizutreten.

Um eine wirksame Vertretung aller Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Unionsrecht vollständig anwenden, sowie der Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden und dem Abkommen beigetreten sind (im Folgenden „Schengen-Staaten“), zu gewährleisten, sollten regelmäßige Dialoge und Konsultationen zwischen diesen Staaten und der Union stattfinden, unter anderem durch einen Meinungsaustausch im Gemischten Ausschuss, der gemäß den Schengen-Assoziierungsabkommen eingerichtet wurde. Im Rahmen dieser Konsultationen können die Schengen-Staaten Vorschläge unterbreiten, um sicherzustellen, dass ihre besondere Situation und ihre Interessen gebührend berücksichtigt werden.

Die Union und die Schengen-Staaten stimmen sich zudem eng ab, um sicherzustellen, dass die Standpunkte, die die Union im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte aus dem Abkommen, auch im Gemischten Ausschuss und bei der Anwendung der Bestimmungen über die Streitbeilegung, vertritt, den Standpunkten der Schengen-Staaten gebührend Rechnung tragen.

Für den Fall, dass ein Staat, der diesem Abkommen beigetreten ist, aus dem Abkommen austreten möchte, vereinbaren die Union und der austretende Staat – unbeschadet des Protokolls Nr. 22 bzw. der einschlägigen Schengen-Assoziierungsabkommen – geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, die gemeinsam zu erlassen sind, um die Kohärenz und das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums zu wahren.